

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Für alle Aufträge, welche Unternehmer (vgl. § 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtliche Sondervermögen der OPTISERV GmbH - im Folgenden: OPTISERV - erteilen, gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen. Diese gelten ab dem als Versionsstand genannten Datum bis zur Veröffentlichung einer Aktualisierung. Die jeweils aktuelle Fassung wird auf der Internetseite von OPTISERV (www.opti-serv.com) veröffentlicht und auf Anforderung auch übersandt. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden, selbst bei Kenntnis von OPTISERV, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, OPTISERV hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Vorrangige Regelungen

Ein zwischen dem Besteller und OPTISERV geschlossener Rahmenvertrag, insbesondere ein Vertrag über die Erbringung von logistischen Dienstleistungen, geht – einschließlich seiner Anlagen - diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

2 Angebote, Vertragsschluss

1. Alle Angebote sind freibleibend.
2. Aufträge des Bestellers werden mit der Bestätigung von OPTISERV, die in Textform (also z.B. per Email oder Telefax) zu übermitteln ist, wirksam.

2. Preise / Konditionen

1. Lieferungen und Leistungen von OPTISERV erfolgen zu den am Tage des Versandes, der Abholung, der Lieferung oder der Leistungserbringung gültigen Preise und Bedingungen. Die Preise von OPTISERV verstehen sich stets ohne Zölle, Abgaben und ggf. anfallende Einfuhrumsatzsteuern, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und einschließlich Verpackungskosten.
2. Zu liefernde Ware wird nur auf Wunsch des Bestellers und auf seine Kosten und Gefahr versichert. Eine Verpackung erfolgt auf Kosten von OPTISERV.
3. Die Preise von OPTISERV gelten ab dem jeweiligen Logistikstandort von OPTISERV. Der Versand von Waren an den Besteller und/oder im Auftrag des Bestellers an Dritte erfolgt daher grundsätzlich unfrei. Die Wahl der Versandart ist OPTISERV ausdrücklich vorbehalten. Insbesondere etwa anfallende Expresskosten sind unabhängig vom Wert unfrei. Es wird keine Gutschrift erteilt für die Differenz zwischen Frachtgut- und Expressgutkosten.

3. Gefahrübergang/Erfüllungsort

1. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von OPTISERV (Wehrheim).
2. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der Ware (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung bestimmten Dritten, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder OPTISERV noch andere Leistungen, z.B. Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung, übernommen hat auf den Besteller über.
3. Wird die Ware persönlich von OPTISERV oder einem zur Ausführung von OPTISERV bestimmten Dritten an den Besteller übergeben, geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den zur Annahme Berechtigten auf den Besteller über.
4. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Mitteilung über die Versandbereitschaft auf den Besteller über. Jedoch ist OPTISERV verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, welche dieser verlangt.

4. Selbstbelieferungsvorbehalt / Lieferfristen / (Teil)Lieferung

1. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Dies gilt nicht für den Fall, dass die nicht gegebene Selbstbelieferung von OPTISERV zu vertreten ist. OPTISERV wird den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und im Falle des Rücktritts dem Besteller die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten.
2. Die von OPTISERV zu beachtende Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung etwa vom Besteller zu beschaffender Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
4. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs von OPTISERV liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von OPTISERV nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird OPTISERV in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
5. Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Bestellers, so stellt OPTISERV ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, sämtliche dadurch entstandenen Kosten (z.B. Lagerkosten, Finanzierungskosten, Versicherungskosten etc.) in Rechnung. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines niedrigeren Schadens vorbehalten. OPTISERV ist jedoch auch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern. Weitergehende Schadensersatzansprüche seitens von OPTISERV bleiben vorbehalten.
6. Teillieferungen sind zulässig, wenn sie für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar sind, die Lieferung der restlichen Ware sichergestellt ist und dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen. Teillieferungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.
7. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

5. Pläne und Unterlagen

OPTISERV behält sich das Urheberrecht an Kostenvoranschlägen, Entwürfen (einschließlich Konzeptstellungen), Zeichnungen und anderen Unterlagen vor. Diese dürfen Dritten nur mit Zustimmung von OPTISERV zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörende Zeichnungen und andere Unterlagen bleiben zudem bis zur Auftragserteilung im Eigentum von OPTISERV und sind auf Verlangen von OPTISERV an OPTISERV zurückzugeben, wenn der Besteller OPTISERV den Auftrag nicht erteilt.

6. Eigentumsvorbehalt

1. Verkaufte Ware bleibt Eigentum von OPTISERV bis zur Erfüllung sämtlicher OPTISERV gegen den Besteller zustehender Ansprüche. Der Eigentumsvorbehalt bleibt bestehen für alle Forderungen, die OPTISERV im Zusammenhang mit von ihr erbrachten Lieferungen oder Leistungen, z.B. aufgrund von Reparaturen, Ersatzteillieferungen, Beratungsleistungen oder sonstigen Leistungen, erwirbt..
2. Der Besteller ist berechtigt, die gelieferten Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt OPTISERV jedoch bereits alle Forderungen aus dem Weiterverkauf – bei Miteigentum von OPTISERV an der Ware entsprechend dem Miteigentumsanteil – einschließlich etwaiger Nebenrechte in Höhe der Rechnungsforderungen von OPTISERV sicherungshalber an OPTISERV ab, die die Abtretung annimmt. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von OPTISERV die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt. OPTISERV verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann OPTISERV verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug etwa erforderlichen Angaben macht und die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Der Besteller trägt dafür Sorge, dass alle zur Wirksamkeit der Abtretung notwendigen Erklärungen Dritter (vor allem der Patienten) abgegeben werden.
3. OPTISERV ist verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten nach Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt OPTISERV.
4. Der Besteller hat die Vorbehaltsware ausreichend gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall tritt der Besteller bereits jetzt an OPTISERV ab. Der Besteller hat die Versicherung von der Forderungsabtretung zu unterrichten.
5. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, ist OPTISERV berechtigt, gelieferte Gegenstände von dem Besteller heraus zu verlangen und nach Androhung mit angemessener Frist den Gegenstand oder die Anlage unter Verrechnung auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung trägt der Besteller.
6. Bei Zugriffen durch Dritte, insbesondere bei einer Pfändung des Gegenstandes oder bei der Ausübung eines Unternehmerpfandrechts einer Werkstatt, hat der Besteller OPTISERV sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt von OPTISERV hinzuweisen. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung des Gegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht bei dem Dritten eingezogen werden können. Der Besteller hat die Pflicht, den Gegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
7. § 449 Abs. 2 BGB wird abbedungen. Dies bedeutet, dass OPTISERV die Ware vom Besteller auch ohne Rücktritt vom Vertrag herausverlangen kann.

7. Konsignation / Erprobung / Leihe

1. Waren, die von OPTISERV in Konsignation oder zur Ansicht, Erprobung bzw. Leihstellung gegeben werden, bleiben im Eigentum von OPTISERV und dürfen ohne schriftliche Zustimmung von OPTISERV nicht an Dritte veräußert werden und auch nicht vom Empfänger für seinen eigenen Gebrauch verwendet werden.
2. Der Empfänger solcher Waren verpflichtet sich, die Waren zu jeder Zeit für OPTISERV abholbereit bereitzustellen oder, falls OPTISERV dies wünscht, einen Spediteur bzw. die Bundesbahn zu beauftragen, die Waren an OPTISERV zu versenden.

3. Der Empfänger der entsprechenden Waren haftet für Verluste und Schaden, soweit er diese zu vertreten hat oder soweit solche Schäden versicherbar sind.

8. Sachmängelhaftung von OPTISERV

1. OPTISERV leistet für etwaige Mängel nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
2. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl den Kaufpreis angemessen mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
3. Die gelieferten Waren sind unverzüglich nach Ablieferung an den Besteller oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Der Besteller hat OPTISERV offensichtliche Mängel oder andere Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen ab Erhalt der Ware bzw. ab Montage durch OPTISERV oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Besteller bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war schriftlich anzuzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
4. Betreffend die Beschaffenheit der geschuldeten Leistung ist grundsätzlich nur die Produktbeschreibung vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisung und Werbung stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar. Eine Garantie, insbesondere für die Haltbarkeit oder Beschaffenheit der zu liefernden Ware, wird von OPTISERV nicht übernommen.
5. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Besteller ohne Zustimmung von OPTISERV die gelieferte Ware ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten zu tragen.
6. Eine im Einzelfall mit dem Besteller vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
7. Die Regelungen der §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

9. Haftung von OPTISERV im Falle sonstiger Pflichtverletzungen

1. Für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware entstanden sind, haftet OPTISERV – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur,
 - a) bei Vorsatz
 - b) bei grober Fahrlässigkeit der Organe und leitenden Angestellten von OPTISERV (hier begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden),
 - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - d) bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurden,,
 - e) bei Mängeln der gelieferten Ware, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird,
 - f) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet OPTISERV auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind die Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Besteller vertraut und auch vertrauen darf.
2. Soweit OPTISERV wegen Verzuges haftet, ist die Haftung gleichfalls beschränkt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, soweit keine schuldhafte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt.
3. Weitere Ansprüche, als die vorstehend geregelten, sind ausgeschlossen.
4. Soweit OPTISERV nicht wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz oder wegen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit haftet, ist die Haftung in jedem Fall beschränkt auf einen Betrag in Höhe von max. 3 Mio. € pro Schadenfall, ausgenommen Vermögensschäden, hier ist die Haftung beschränkt auf 500.000 €

10. Verjährung

1. Ansprüche des Bestellers, aus welchen Rechtsgründen auch immer
 - a) verjähren in zwölf Monaten, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt wird. Für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und wegen groben Verschuldens und Vorsatz gelten die gesetzlichen Fristen.

11. Rücktritt / Rücknahme mangelfreier Ware / Rücksendung von zur Verfügung gestellter Ersatzware

1. Ungeachtet weiterer gesetzlicher Rücktrittsgründe kann OPTISERV vom Vertrag zurücktreten, wenn OPTISERV durch höhere Gewalt, Streik, Aussperrung oder durch einen sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbaren Umstand, den OPTISERV nicht zu vertreten hat, eine Lieferung oder Leistung nicht ausführen kann, wenn der Besteller wahrheitswidrige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, die die Einhaltung von Zahlungsverpflichtungen gefährden können. Es gilt die Regelung des § 325 BGB.
2. OPTISERV nimmt Ware aus Kulanz nur in begründeten Ausnahmefällen und nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung zurück, sofern die Ware originalverpackt und in einem wiederverkaufsfähigen Zustand ist. Ware, die in Sonderanfertigung ausdrücklich bestellt wurde oder nicht zum Standardlieferprogramm von OPTISERV gehört, ist grundsätzlich von der Rücknahme aus Kulanz ausgeschlossen. OPTISERV ist berechtigt, für die Kosten der

Rücknahme eine Gebühr in Höhe von 10% des Verkaufspreises, mindestens jedoch € 75,00, zu berechnen, die unmittelbar von dem gutzuschreibenden Warenwert abgezogen wird. Werden OPTISERV von Vorlieferanten höhere als die zuvor genannten Gebühren in Rechnung gestellt, ist OPTISERV berechtigt, diese an den Besteller weiter zu belasten. Alle Rücksendungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Bestellers.

3. Der Besteller ist verpflichtet, die von OPTISERV kostenfrei für die Zeit der Reparatur der Originalware zur Verfügung gestellte Ersatzware binnen acht Werktagen nach Zurverfügungstellung der Originalware auf eigene Kosten und Gefahr an OPTISERV zurückzusenden. Erfolgt die Rücksendung nicht binnen acht Tagen, ist OPTISERV berechtigt, für jede volle Woche ab dem Zeitpunkt der Zurverfügungstellung der Originalware eine Gebühr in Höhe von 1% des Verkaufspreises, mindestens jedoch € 75,00, zu berechnen. Werden OPTISERV von Vorlieferanten höhere als die zuvor genannten Gebühren in Rechnung gestellt, ist OPTISERV berechtigt, diese an den Besteller weiter zu belasten.

12. Zahlung

1. Die Rechnungsforderung von OPTISERV ist fällig mit Absendung der Ware. Bei Überfälligkeit einer Forderung von mehr als 15 Tagen werden -ungeachtet der vereinbarten Zahlungsbedingungen- alle Forderungen von OPTISERV gegen den Besteller, einschließlich der Nebenforderungen, sofort fällig. OPTISERV ist berechtigt, die Ansprüche aus Geschäftsverbindungen mit den Bestellern an Dritte abzutreten.
2. Bei Verzug kann OPTISERV den gesetzlichen Verzugszins verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
3. Teilzahlungen sind nur möglich, wenn sie vorher vereinbart sind.
4. OPTISERV ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von OPTISERV durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.
5. Wechsel und Schecks, deren Annahme OPTISERV sich im Einzelfall vorbehält, werden nur zahlungshalber angenommen. Kosten und Diskontspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Für das rechtzeitige Vorzeigen oder Beibringen von Protesten übernimmt OPTISERV keine Gewähr. Im Falle eines Wechsel- oder Scheckprotestes werden sämtlichen Forderungen von OPTISERV gegen den Besteller zur sofortigen Zahlung fällig.
6. Zur Aufrechnung oder Einbehaltung von Zahlungen ist der Besteller nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

13. Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Hinweis

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendungen.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von OPTISERV, OPTISERV ist jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.